

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer
(Hebesatzsatzung)

in der Fassung vom 16.11.2010

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Ebersbach an der Fils erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätten in der Stadt und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Stadt.

§ 2

Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt für die Grundsteuer

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 360 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 380 v.H.
2. für die Gewerbesteuer auf 370 v.H.

der Steuermessbeträge.

§ 3

Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten ab dem Kalenderjahr 2011.

§ 4

Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes werden fällig:

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 EUR nicht übersteigt.
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 EUR nicht übersteigt.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer (Hebesatzsatzung) vom 17. November 2009 außer Kraft.